

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2010

Nr. 2010/2165

KR.Nr. VET 174/2010

(DBK)

Einspruch gegen die Verordnung über die Änderung der Schulgelder und Schulgebühren an der Höheren Fachschule (Veto Nr. 242) (10.11.2010)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

An der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe sollen wie bisher keine Semestergebühren erhoben werden.

2. Begründung

Normalerweise sind Grundausbildungen auf der Sekundarstufe II [kostenlos] und können mit 16 Jahren erlernt werden. Gemäss Berufsbildungsgesetz können Ausnahmen gemacht werden, zu diesen gehört die Ausbildung zur Pflegefachperson HF. Im selbem Gesetz und den entsprechenden Ausführungen ist auch geregelt, dass die Grundausbildung kostenlos sein soll für die Auszubildenden. Im Kanton Solothurn kann die Ausbildung zur Pflegefachperson an der Höheren Fachschule Pflege gemacht werden. Dies ist wie aufgezeigt keine Weiter- oder Fortbildung, sondern eine Grundausbildung. Entsprechend ist auch die Entschädigung der Auszubildenden. Während der drei Ausbildungsjahre erhalten sie insgesamt CHF 40'000. Die Semestergebühren sind im Verhältnis sehr hoch (im ersten Ausbildungsjahr wäre es mehr als ein Monatslohn).

Die Grundversorgung im Pflegebereich muss gewährleistet werden, dies ist ein Auftrag des Kantons. Daher braucht es Menschen, die eine Ausbildung zur Pflegefachperson HF machen. Die Obsan Studie 2009 prognostiziert einen Mangel an Fachpersonal. Gemäss der Studie müssten doppelt so viele Pflegende ausgebildet werden, als es heute gemacht wird.

Durch zusätzliche Gebühren können junge Frauen und Männer davon abgehalten werden, eine Ausbildung zu beginnen.

Die Regelung der Semestergebühren ist in den umliegenden Kantonen unterschiedlich. In der Zentralschweiz werden die Gebühren von den Ausbildungsbetrieben bezahlt, in andern Kantonen subventioniert der Kanton die Gebühren ganz oder teilweise. Dies führt zu einem Wettbewerbsvorteil dieser Schulen gegenüber unserer Höheren Fachschule Pflege. Bei Bevorzugung der ausserkantonalen Schulen wird der Kanton Solothurn, nebst der eigenen Höheren Fachschule, auch die ausserkantonalen Schulgelder bezahlen müssen. Diese Kosten sind einem möglichen Erlass der Semestergebühren gegenüber zu stellen.

Ob die in den umliegenden Kantonen ausgebildeten Pflegefachpersonen, nach der Ausbildung im Kanton Solothurn einen Arbeitsplatz suchen werden, wird zu beobachten sein.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 11. November 2010 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass, gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, 22 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Änderung der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 31. August 2010 unzerzeichnet haben und das Veto zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

In den letzten Jahren sind auch die Berufe des Gesundheits- und des Sozialbereichs der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung unterstellt worden. In der Folge wurden sämtliche Bildungsgänge reformiert und neu positioniert. Die früheren Pflegeberufe wurden teils als Berufslehren der Sekundarstufe II zugeordnet (zum Beispiel Fachangestellte Gesundheit FAGE, Fachangestellte Betreuung FA-BE), teils der Tertiärstufe. Letzteres trifft unter anderem auf die früheren Ausbildungen zu Pflegefachpersonen, Diplomniveau II, zu. Sie wurden in Lehrgänge von höheren Fachschulen überführt.

Entgegen dem Vorstosstext stellt das Studium an der höheren Fachschule bildungssystematisch keine Grundausbildung dar. Vielmehr wird der Abschluss einer Berufslehre (zum Beispiel als FAGE) oder einer Mittelschule (zum Beispiel Fachmittelschule) vorausgesetzt. Wie im Hochschulbereich ist auch an den höheren Fachschulen die Erhebung einer persönlichen Studiengebühr üblich.

In unserem Kanton bestimmt das Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 mit § 61 Absatz 3, dass die Teilnehmenden an höheren Fachschulen ein Kursgeld zu entrichten haben.

Die Erhebung eines Schulgeldes von 700 Franken pro Semester auch an der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe, wie in der Verordnung nun vorgesehen, folgt dieser Vorgabe. Die Höhe des Schulgeldes erscheint angemessen: das Schulgeld entspricht dem an der Höheren Fachschule für Technik seit einigen Jahren erhobenen Betrag wie auch jenem für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz, notabene auch für die Vollzeitstudiengänge.

Es ist nicht einsichtig, weshalb ein solcher Betrag nicht auch für Studierende der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe angewandt werden soll, zumal sie, wie im Vorstoss erwähnt, für ihre Praxiseinsätze entschädigt werden.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, LS, em

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (7)

Berufsbildungszentren (10, Versand durch ABMH)

Staatskanzlei

Parlamentdienste (2) BRE, GRE

Traktandenliste Kantonsrat